

## Allgemeine Teilnahmebedingungen AWES 2020

### 1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Verträge der IG Windkraft („Veranstalter“) mit dem Aussteller oder Sponsor („Aussteller“) für die Veranstaltung AWES 2020.
- 1.2. Die Veranstaltung wird in der Aula der Wissenschaften durchgeführt.
- 1.3. Veranstalter ist:  
 IG Windkraft Österreich, Wienerstraße 19, 3100 St. Pölten  
 Telefon: 02742/21955, Mail: [igw@igwindkraft.at](mailto:igw@igwindkraft.at), Web: [www.igwindkraft.at](http://www.igwindkraft.at)
- 1.4. Als umweltfreundliche, nachhaltige Veranstaltung strebt das 14. AWES, wie auch schon bei den letzten beiden Symposien 2016 und 2018, die Zertifizierung mit dem Label "ÖkoEvent" der Stadt Wien an. Die Aussteller/Sponsoren verpflichten sich, allfälliges Verpackungsmaterial wieder mitzunehmen und Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung umzusetzen.

### 2. Anmeldung

- 2.1. Die Zulassung zur Teilnahme als Aussteller setzt eine rechtsgültige und fristgemäße Anmeldung mit den vom Veranstalter vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeunterlagen voraus. Die Zusendung der Anmeldeunterlagen ist ein Angebot des Ausstellers zu einem Vertrag, welcher durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters zustande kommt.
- 2.2. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Hausordnung der Aula der Wissenschaften als verbindlich an.
- 2.3. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausrichtung der Veranstaltung als nachhaltige, umweltfreundliche Veranstaltung an und verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Verwendung ökologischer Give-Aways sowie das Mehrwegprinzip einzuhalten und Verpackungsmaterial sowie Restbestände von Materialien wieder mitzunehmen. Nähere Infos unter <http://www.oekoevent.at>
- 2.4. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der DSGVO im Rahmen dieses Vertrages genutzt und verarbeitet werden. Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen: [www.igwindkraft.at/impressum](http://www.igwindkraft.at/impressum)

### 3. Zulassung, Überlassung der Standfläche, Gegenstände

- 3.1. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter innerhalb von 14 Tagen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen.
- 3.2. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche an einem bestimmten Ort besteht nicht.
- 3.3. Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
- 3.4. Der Aussteller versichert, dass die von ihm eingebrachten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

#### **4. Standfläche, Auf- und Abbau, Gestaltung**

- 4.1. Alle Standflächen werden vom Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet.
- 4.2. Der Stand ist am Tag vor der Veranstaltung im Zeitraum zwischen 17:00 und 21:00 Uhr erkennbar zu beziehen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, vorher mit dem Standaufbau zu beginnen oder Ausstellungsgut in die Ausstellungsräume zu verbringen.
- 4.3. Die Messestände bestehen standardmäßig aus Standbegrenzungswänden H = 2,5 m, T = 1 m weiß, 1 Stk. Logoblende, 1 Stk. Stehtisch, 2 Stk. Barhocker, 1 Stk. Dreierverteiler. Möglichkeiten der zusätzlichen Standausstattung können über den Veranstalter vermittelt werden.
- 4.4. Für die Gestaltung des Standes, Bestückung mit Equipment und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anordnungen, insbesondere zu Umweltschutz, Brandschutz und Unfallverhütung, ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Auch Auf- und Abbau, sowie die Betreuung und Bewachung des Standes sind durch den Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu regeln.
- 4.5. Bei Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen etc. Rücksicht zu nehmen.
- 4.6. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Standnachbarn unterbleibt.
- 4.7. Der Abbau hat bis spätestens 20 Uhr des 2. Veranstaltungstages zu erfolgen. Nach diesem Zeitraum enden alle von IG Windkraft übernommenen Verpflichtungen.

#### **5. Entgelt, Zahlungsverpflichtung**

- 5.1. Das Beteiligungsentgelt ist im Dokument „Werbemöglichkeiten AWES 2020“ ausgewiesen. Das Beteiligungsentgelt umfasst die Überlassung der gebuchten Standfläche, die angegebene Anzahl an Eintrittskarten, sowie Besuchermarketing und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung.
- 5.2. Entgelte sind – falls nicht anders geregelt – sofort nach Empfang der Rechnung fällig. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.
- 5.3. Die vorherige Bezahlung des Beteiligungsentgeltes ist Voraussetzung für den Bezug der Messe- und Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Eintrittskarten.
- 5.4. Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich die IG Windkraft vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **6. Nichtteilnahme**

- 6.1. Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte in vollem Ausmaß verpflichtet.
- 6.2. Die IG Windkraft ist berechtigt, im Falle einer Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für diesen Fall hat der Aussteller lediglich einen Verwaltungsbeitrag von 25% des Beteiligungsentgeltes zu zahlen.
- 6.3. Hat der Aussteller seine Standfläche bis spätestens 12 Stunden vor Beginn der Messe nicht bezogen, so gilt dies als Nichtteilnahme des Ausstellers.

#### **7. Verkaufsregelung**

- 7.1. Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand ist ausschließlich für die von der IG Windkraft bestätigten Artikel gestattet.
- 7.2. Im Hinblick auf die Abgabe von Alkohol sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

## **8. Vorführungen**

- 8.1. Alle Arten von Vorführungen bedürfen der Zustimmung der IG Windkraft. Die IG Windkraft ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub oder Geruch verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen.
- 8.2. Werbemittel dürfen nur auf der angemieteten Standfläche verteilt bzw. aufgelegt werden, außer es wurde eine zusätzliche Anmietung von Werbeflächen durch den Aussteller in Auftrag gegeben.

## **9. Absage, Verlegung, Veränderung der Dauer**

- 9.1. Die IG Windkraft ist berechtigt, aus von ihr nicht verschuldeten, wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern.
- 9.2. Die IG Windkraft hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 9.3. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die IG Windkraft nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann die IG Windkraft als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25% des Beteiligungsentgeltes verlangen.
- 9.4. Hat die IG Windkraft den Ausfall der Messe zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Weitere Ansprüche seitens der Aussteller bestehen nicht.
- 9.5. Muss die IG Windkraft aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

## **10. Reklamationen**

- 10.1. Etwaige Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standfläche sind der IG Windkraft unverzüglich nach Bezug, spätestens aber noch am Aufbau-Tag schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.
- 10.2. Schuldhafte Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder die gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

## **11. Haftung und Versicherung**

- 11.1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.
- 11.2. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.3. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 11.4. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 11.5. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.6. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

- 11.7. Schäden sind unverzüglich schriftlich zu melden.
- 11.8. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für alle von ihm zu vertretenden Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter, seine Angestellten, Beauftragten oder durch Ausstellungsgegenstände verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen, und stellt den Veranstalter von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Veranstalter verhängt werden.
- 11.9. Für die Inhalte der Werbemittel oder sonstiger Informationsunterlagen des Ausstellers ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.
- 11.10. Der Aussteller sichert zu, dass er zur Verwendung des Logos berechtigt ist, das er dem Veranstalter im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung stellt. Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Ausstellers, insbesondere das vom Aussteller zur Verfügung gestellte Logo, gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- 11.11. Der Veranstalter kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein in einer Presseausendung erwähntes Unternehmen in der Presseberichterstattung erwähnt wird.

## **12. Salvatorische Klausel**

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtstand, Anwendbares Recht**

- 13.1. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich Zahlungsverpflichtungen, ist St. Pölten.
- 13.2. Es gilt österreichisches Recht.